

Vorlage Stadtparlament

Datum	2. November 2021
Beschluss Nr.	1026
Aktenplan	329.00 Gemeinnützige Institutionen: Allgemeines

Schaffung eines Fonds zur Förderung der Arbeitsintegration (SONO-Fonds)

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Reglement über den Fonds zur Förderung der Arbeitsintegration (SONO-Fonds) gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

Der Verein für Soziale Notfallhilfe (SONO) wurde aufgrund von Organisationsmängeln am 4. April 2019 liquidiert. Das Vereinsvermögen, darunter auch der Erlös aus der Versteigerung der Liegenschaft Davistrasse 25, fiel der Stadt St.Gallen anheim. Dies geht aus dem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 9. August 2017 des Kreisgerichts St.Gallen hervor:

«Art. 57 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass das Vermögen einer aufgelösten juristischen Person, wenn das Gesetz, die Statuten, die Stiftungsurkunde oder die zuständigen Organe es nicht anders bestimmen, an das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) fällt, dem sie nach ihrer Bestimmung angehört hat. Weiter bestimmt Absatz 2, dass das Vermögen dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden ist. Das kann z.B. geschehen durch alsbaldiges Aufbrauchen für einen derartigen Zweck oder durch Errichtung einer unselbständigen oder einer selbständigen Stiftung mit entsprechender Zweckbestimmung (BK ZGB-RIENER, Art. 76-79 ZGB N 130). Wie bereits erwähnt, enthält das Vereinsrecht keine Regelung über die Verwendung des Liquidationsüberschusses. Die Vereinsstatuten sehen vor, dass ein nach erfolgter Liquidation noch vorhandenes Vermögen durch Beschluss der Vereinsversammlung ausschliesslich für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden darf (Art. 15 Abs. 3 Statuten 1997 bzw. Art. 17 Abs. 3 Statuten 2001). Angesichts der fehlenden Konkretisierung und der Unmöglichkeit der Durchführung einer Vereinsversammlung kann diese statutarische Bestimmung nicht angewendet werden. Demzufolge fällt das Vermögen an das Gemeinwesen. Die bedeutendsten Vermögenswerte des Vereins für Soziale Nothilfe haben einen engen Bezug zur Stadt St.Gallen. So befindet sich hier die Liegenschaft Davidstrasse 25 und hat die AWZ St.Gallen AG ihren Sitz. Diese Gesellschaft ging aus der in der Stadt St.Gallen beheimateten "Schreibstube für Stellenlose" hervor. Auch Spenden des Vereins kamen der Stadtbevölkerung zugute (vgl. St.Galler Tagblatt vorn 12. Dezember 2002 S. 52 [Akten KESB, Ordner 1, Nr. 7]). Aus diesen Umständen ist zu schliessen, dass der

Verein als der politischen Gemeinde St.Gallen angehörig i.S.v. Art. 57 Abs. 1 ZGB zu betrachten ist. Der Verein bezweckt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitslosenfürsorge (Art. 2 Statuten 1997). Gestützt auf Art. 57 Abs. 2 ZGB ist die politische Gemeinde St.Gallen zu verpflichten, den Überschuss nach durchgeführter Liquidation gemäss dieser Zwecksetzung zu verwenden. Darüber hinaus steht es ihr nach dem Gesagten frei, über die Organisation der Mittelverwendung zu befinden, wobei angesichts des mutmasslichen Umfangs der vorhandenen Vermögenswerte die Gründung einer Stiftung im Vordergrund stehen dürfte.»

Ende März 2019 hat die Stadt den Erlös aus der Liquidation des Vereins erhalten. Es handelt sich dabei um einen Betrag von CHF 9,28 Mio. Um den Grundgedanken des Vereins für Soziale Notfallhilfe (SONO) weiterzuverfolgen, soll vor dem Hintergrund bewährter vergleichbarer Gefässe ein Fonds geschaffen werden.

2 Zielsetzung der Mittelverwendung

Arbeit hat eine hohe Bedeutung im Leben. In Anlehnung an den ursprünglichen Vereinszweck des aufgelösten Vereins für Soziale Notfallhilfe (SONO) wird angestrebt, in der Stadt St.Gallen wohnhafte Menschen (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. dabei zu unterstützen, länger im Arbeitsmarkt tätig sein zu können. Dies soll sowohl durch die Förderung individueller Anstrengungen als auch durch die (Mit-)Finanzierung von Institutionen und Projekten erfolgen.

Die Zielgruppe bilden daher Personen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, oder mit einer Anstellung in einem prekären Arbeitsverhältnis, welche mit einer Arbeitsintegrationsmassnahme ihre Chance auf eine nachhaltige Einbindung in den Arbeitsmarkt erhöhen können. Die Personen müssen arbeitsmarkt- und vermittlungsfähig sein sowie das persönlich artikuliert Ziel verfolgen, Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erhalten, wiederherzustellen oder nachhaltig zu sichern. Durch die Finanzierung entsprechender Fördermassnahmen – Aus- und Weiterbildungsangebote etwa in den Bereichen Informationstechnologie, Sprachen sowie berufsspezifisches Fachwissen – sollen diese Menschen befähigt werden für eine nachhaltige (Re-)Integration im ersten Arbeitsmarkt. Zu denken ist etwa an Menschen, deren bisherige Ausbildung und/oder Berufserfahrung nicht mehr oder nicht in ausreichendem Masse vom Arbeitsmarkt nachgefragt werden, sowie an Personen, deren Berufsausbildung im Ausland für eine Beschäftigung in der Schweiz nicht genügend ist. Mittel aus dem SONO-Fonds sollen erst dann geleistet werden, wenn die vorhandenen gesetzlichen Regelstrukturen, z.B. der Arbeitslosenversicherung, des Stipendienwesens sowie der Sozialhilfe, keine sachgerechten Fördermassnahmen finanzieren können. Der Fonds soll seine Leistungen somit erst subsidiär ausrichten und weder die Sozialhilfe noch das Sozialversicherungssystem von ihren gesetzlichen Verpflichtungen entlasten. Gefördert werden sollen zudem ausschliesslich Personen, die vermittlungsfähig, d.h. sowohl körperlich und geistig leistungsfähig sind, in räumlicher und zeitlicher Hinsicht verfügbar, über eine objektive Arbeitsberechtigung verfügen (kein fremdenpolizeilicher, asylrechtlicher oder anderer rechtlicher Grund steht einer Arbeitsaufnahme entgegen) sowie bereit sind, ihre Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen einzusetzen. Die aus dem SONO-Fonds unterstützten Personen sollen durch die (mit-)finanzierte Fördermassnahme eine verbesserte Ausgangslage für ihre berufliche (Re-)Integration erhalten.

Gefördert werden sollen ebenfalls Institutionen und Projekte, die geeignet sind, die angestrebte Zielsetzung einer nachhaltigen Sicherung bzw. Integration der Arbeitsmarktfähigkeit von in der Stadt

St.Gallen wohnhaften Personen zu realisieren. Durch Finanzmittel des Fonds können massgeschneiderte Angebote zur Befähigung der erwähnten Zielgruppe mit dem Ziel einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt geschaffen oder unterstützt werden, z.B. Aus- und Weiterbildungsangebote, Qualifizierungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt¹. Zu denken ist aber auch an die Finanzierung von Jobcoaches sowie professionellen Stellenvermittlungen.

Sowohl die Förderung der individuellen Arbeitsmarktfähigkeit als auch die Finanzierung von Institutionen und Projekten sollen anhand jeweils klar definierter Kriterien erfolgen, um einerseits die Gleichbehandlung aus den Fonds-Fördermitteln zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch qualitativen Anforderungen zu genügen.

3 Bedeutung der Arbeitsintegration

Bei einer Arbeit spielt oftmals das Geld nicht die entscheidende Rolle. Viele Menschen definieren sich zu einem wesentlichen Teil über ihre Tätigkeit. Ihr Selbstwertgefühl und ihre Zufriedenheit hängen stark vom beruflichen Kontext ab. Die Integration in den Arbeitsmarkt und die soziale Integration gehen Hand in Hand. Beides verhindert auch Vereinsamung und Ausgrenzung. Mit gezielten Massnahmen soll die Arbeitsmarktintegration jener Menschen gefördert werden, die arbeiten können.

Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ältere Arbeitnehmende vor Erreichen ihres Pensionsalters die Arbeitsstelle verlieren oder jüngere Menschen Schwierigkeiten haben, in die Arbeitswelt aufgenommen zu werden. Die technologischen Entwicklungen sind ein zentraler Treiber des wirtschaftlichen Strukturwandels. Derzeit verläuft diese Entwicklung besonders rasant: Globalisierung, Digitalisierung und Deindustrialisierung sind drei Stichworte dazu. Einfachere Arbeiten werden wegrationalisiert, anspruchsvollere Tätigkeiten an kostengünstigeren Produktionsstandorten verrichtet. Um heute auf dem Arbeitsmarkt bestehen sowie eine eigenständige Existenz aufbauen und erhalten zu können, sind entsprechende Qualifikationen erforderlich. Fehlende zeitgemässe Ausbildung oder gesundheitliche Einschränkungen machen es zunehmend schwierig, eine Anstellung zu finden und zu halten. Und je länger eine Arbeitslosigkeit andauert, umso schwieriger wird es.

Durch eine passende Arbeitsintegration wird den Betroffenen eine wichtige Perspektive vermittelt. Coaching, persönliche und agogische Betreuung sowie Aus- und Weiterbildung unterstützen die Betroffenen bei ihrer beruflichen und sozialen (Re-)Integration. Die Finanzierung durch die Sozialhilfe sowie andere Einrichtungen soll dabei nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

¹ Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet. Auf diesem Arbeitsmarkt bestehen die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der freien Wirtschaft. Der zweite Arbeitsmarkt bietet Stellen in betriebswirtschaftlich organisierten, aber in der Regel nicht gewinnorientierten Betrieben.

4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Aufgrund der Erfahrungen mit anderen, die Regelsozialhilfe ergänzenden Instrumenten soll die Verwaltung der SONO-Mittel möglichst effizient und ressourcenökonomisch erfolgen. Dies kann durch die Schaffung eines besonderen Fonds erreicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ingress

Art. 110m des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) regelt den Fonds und legt in Abs. 1 fest, dass ein Fonds ein Vermögenswert ist, «der nach einem allgemein verbindlichen Reglement oder einer Widmung einem bestimmten Zweck dient». Da das Geld der Stadt St.Gallen durch das Urteil des Kreisgerichts zugefallen ist und im Gegensatz zu anderen städtischen Fonds keine konkrete Widmung besteht, bedarf es eines allgemeinverbindlichen, durch das Stadtparlament erlassenen Reglements², um den genauen Zweck zu bestimmen.

Art. 1

Die Namensgebung des Fonds orientiert sich an dessen Zielsetzung: Arbeitsintegration.

Art. 2

Ermöglicht werden sollen sowohl Subjekt- als auch Objektfinanzierungen, die der Arbeitsintegration dienen. Diese Zielsetzung ist nicht beschränkt auf Menschen, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden. Durch Fondsmittel direkt (Subjektfinanzierung, etwa der Unterstützung bei einer Weiterbildungsmassnahme) oder indirekt (Objektfinanzierung, beispielsweise bei der [Mit-]Finanzierung eines Qualifizierungsprogramms) unterstützte Personen müssen in der Stadt St.Gallen wohnhaft sein. Weitere Voraussetzungen für die Unterstützung werden in den nachfolgenden Bestimmungen konkretisiert.

Art. 3

In Anlehnung an den Zweck des aufgelösten Vereins sollen von den Fördermassnahmen bei der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt die Menschen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen profitieren. Zudem müssen die Antragstellenden arbeitslos sein, von Arbeitslosigkeit bedroht sein oder sich in einem prekären Arbeitsverhältnis befinden. Unter «prekärer Arbeit» oder «prekärer Beschäftigung» versteht man in der Regel Beschäftigungsverhältnisse, die einen besonders geringen Lohn, keine soziale Absicherung und eine ungewisse Zukunft für den Beschäftigten mit sich bringen.³ Weitere Voraussetzungen sind Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit. Die Arbeitsmarktfähigkeit bestimmt sich aus dem Zusammenspiel von individuellen Voraussetzungen (individuelle Ressourcen) sowie den Anforderungen des Arbeitsmarktes (Arbeitsnachfrage) und kennzeichnet die realen Arbeitsmarktchancen eines Menschen. Arbeitsmarktfähigkeit wird dabei verstanden als Fähigkeit, eine (neue) Stelle zu finden, eine Anstellung zu behalten oder sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren.⁴ Vermittlungsfähig ist, wer arbeiten will, arbeiten kann und arbeiten darf. Die Vermittlungsfähigkeit ist eine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung (ALE).⁵ Hinzu kommt der

² Das Parlament beschliesst gemäss Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Bst. f. des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Vollzugsvorschriften.

³ vgl. Studie des SECO «[Die Entwicklung atypischer-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz](#)», S. 27.

⁴ vgl. [Anhang 1](#) zur Rahmenvereinbarung UWAG des Amtes für Arbeit mit der VS GP und KOS vom 28.06.2018.

⁵ vgl. Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz).

persönliche Wille, im ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein resp. zu bleiben. Alle diese Voraussetzungen in Artikel 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

Art. 4

Die Mittel aus dem Fonds sollen nur subsidiär zur Verfügung gestellt werden. Wenn also private oder gesetzliche Unterstützung möglich ist, sollen bzw. müssen in erster Linie diese Mittel bezogen werden. Die Fondsmittel stehen demgegenüber für Massnahmen zur Verfügung, die aus eigener Kraft oder durch die Regelstrukturen nicht finanzierbar sind. Bei der Beurteilung von Finanzierungsgesuchen müssen demnach sowohl gesetzliche Ansprüche der Antragstellenden (etwa in Form von Arbeitslosengeldern oder Stipendien) geltend gemacht als auch die der gesuchstellenden Person verfügbaren Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden.

Art. 5

Auch bei der Objektfinanzierung muss ein Bezug zur Stadt St.Gallen bestehen. Erforderlich ist nicht, dass die zu unterstützende Institution ihren Sitz in der Stadt St.Gallen hat. Notwendig ist aber, dass Menschen mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen von den Projekten profitieren. Verlangt ist dabei jedoch nicht eine exklusive Nutzung der (mit-)finanzierten Projekte durch in der Stadt St.Gallen wohnhafte Personen. Unter Umständen können durch die (Mit-)Finanzierung eines Programmes aus SONO-Mitteln vorteilhaftere Konditionen für in der Stadt St.Gallen wohnhafte Programmteilnehmende vereinbart werden. Gefördert werden Institutionen mit einem Erfahrungs- und Leistungsausweis, die Gewähr dafür bieten, ein Angebot überzeugend zu führen. Angebote müssen einem Bedarf entsprechen und für die Zielgruppe eine nachhaltige Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt zur Folge haben. Alle diese Voraussetzungen in Artikel 5 müssen kumulativ erfüllt sein.

Art. 6

Auch bei der Objektfinanzierung sollen die Fondsmittel lediglich subsidiär zur Verfügung stehen. Nach Möglichkeit sollen weitere Finanzierungsquellen (z.B. andere Fonds, andere Gemeinwesen, Stiftungen, private Unternehmen etc.) genutzt werden. Eine finanzielle Eigenleistung durch die gesuchstellende Institution ist nicht erforderlich.

Art. 7

Die Form der (Mit-)Finanzierung soll dem Charakter und den Zielsetzungen der Subjekt- oder Objektfinanzierung möglichst passgenau entsprechen. Abhängig von den vorliegenden Bedürfnissen und Möglichkeiten können Mittel einmalig als à-fonds-perdu-Beiträge oder als rückzahlbare Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Als «einmalig» gilt auch eine Unterstützungsleistung, die sich unter Umständen über einen gewissen Zeitraum erstreckt und in mehrere Tranchen aufgeteilt wird. Massgebend für die Beurteilung ist die Gesamtsumme. Die «Einmaligkeit» der Leistung aus dem Fonds schliesst nicht aus, dass, sofern etwa die Umstände eine zusätzliche Finanzierung notwendig machen, eine weitere «einmalige» Leistung aus dem Fonds erbracht wird. Dies erfordert aber ein neues Gesuch mit einer entsprechenden Beurteilung. Dieser individuell zu bestimmende Mitteleinsatz ist ressourcenökonomisch. Explizit geregelt ist, dass kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Leistungen aus den Fondsmitteln besteht.

Art. 8

Diese Bestimmung definiert, auf welche Weise Fondsmittel geäufnet werden und bis zu welchen Werten die Mittel genutzt werden dürfen. Im Vordergrund steht der Gedanke, dass die rund CHF 9,3 Mio. über einen langen Zeitraum zur Verfügung stehen sollen. Das jährliche Ausgabenmaximum wird

deshalb auf CHF 0,5 Mio. festgelegt. Diese Ausgabenhöhe übersteigt grundsätzlich die Finanzbefugnisse des Stadtrats gemäss der Gemeindeordnung vom 4. Februar 2004 (SRS 111.1). Das Stadtparlament kann jedoch – wie vorliegend – eine andere Regelung treffen. Der Wert von CHF 0,5 Mio. dürfte kaum je erreicht werden, erlaubt aber unter Umständen die Startfinanzierung von aussergewöhnlich umfangreichen Projekten bzw. die (Mit-)Finanzierung mehrerer individueller Massnahmen.

Art. 9

Die Zuständigkeitsregelung für die Zusprechung von Leistungen orientiert sich einerseits an vergleichbaren Fonds der Stadt St.Gallen, andererseits soll für die Beurteilung grösserer Beträge ein interdisziplinär zusammengesetzter Ausschuss gebildet werden. Beträge bis CHF 5'000 werden durch die Leiterin bzw. den Leiter der Sozialen Dienste, Beträge ab CHF 5'001 bis CHF 50'000 durch den Ausschuss auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Sozialen Dienste und Beträge über CHF 50'000 durch den Stadtrat auf Antrag des Ausschusses gesprochen. Die zuständigen Personen unterstehen den Ausstandsregeln gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP; sGS 951.1).

Art. 10

Der zu bildende Ausschuss umfasst fünf Personen und steht unter dem Vorsitz der Direktorin bzw. des Direktors Soziales und Sicherheit. Die Leiterin bzw. der Leiter der Sozialen Dienste nimmt von Amtes wegen Einsitz im Ausschuss, da auf operativer Ebene die Sozialen Dienste über grosse Erfahrung im Bereich der Arbeitsintegration verfügen – sowohl betreffend Anbietende von Programmen wie auch betreffend Klientinnen und Klienten. Die drei weiteren Sitze sollen von Personen besetzt werden, die für die Beurteilung von Gesuchen ergänzende Expertise mitbringen. Zu denken ist etwa an Vertreterinnen und Vertreter der Forschung und Ausbildung (beispielsweise Dozierende der Ostschweizer Fachhochschule OST), der Wirtschaft und des Gewerbes (beispielsweise aus WISG, IHK, Gewerbe St.Gallen) oder anderer Institutionen (wie etwa RAV oder Amt für Wirtschaft und Arbeit). Diese Personen sind nicht Teil der städtischen Verwaltung und bringen aus ihren jeweiligen Disziplinen Fachwissen, Erfahrung sowie Ressourcen mit ein, wie die Mittel aus dem Fonds den Zielsetzungen bestmöglich entsprechen:

- Kenntnisse des Arbeitsmarktes, der Bedürfnisse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
- Fähigkeit, künftige Entwicklungen des Arbeitsmarktes einschätzen zu können;
- Zugang zu Netzwerken, die Unterstützung sowohl bei Fragen der Beschäftigung als auch bei der Arbeitsintegration leisten können.

Diese Zusammensetzung des Ausschusses stellt sowohl eine Anbindung an die Verwaltung wie auch eine interdisziplinäre externe Expertise sicher. Gewählt werden die drei externen Mitglieder des Ausschusses durch den Stadtrat auf Vorschlag der Direktorin resp. des Direktors Soziales und Sicherheit. Die Entschädigung der externen Mitglieder des Ausschusses wird aus dem Fonds entrichtet und richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Verwaltungskommissionen vom 10. November 2020⁶ (Entschädigungskategorie 2).

⁶ SRS 181.5.

Art. 11

Der Entscheid, ob und in welchem Ausmass Fondsmittel für eine Subjekt- oder Objektfinanzierung zur Verfügung gestellt werden, basiert auf der Grundlage einer vollständigen Dokumentation. Eine fundierte Beurteilung basiert beispielsweise auf:

- Gesuch / Motivationsschreiben / Lebenslauf
- Finanzierungsnachweis / Budget / Steuerveranlagung
- Konzept⁷ Businessplan / weitere Finanzierungsquellen
- Informationen zur Trägerschaft (Verantwortlichkeiten, aktuelle Jahresberichte mit Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Rechnungskopien

Die Sozialen Dienste sind für die Dokumentation, Beurteilung, Entscheidungsfindung bzw. Antragstellung zuhanden des Ausschusses zuständig. Sofern die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die erforderlichen Unterlagen nicht beibringt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 12 Mitteilung Beschluss

Der Beschluss wird der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller mittels Schreiben mitgeteilt. Auf Ersuchen kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens eine anfechtbare Verfügung verlangt werden

Art. 13 Meldepflicht

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, bei Veränderungen der Leistungsvoraussetzungen vor und/oder während der Massnahmendauer die Sozialen Dienste innert 30 Tagen in Kenntnis zu setzen. Wesentliche Veränderungen können Leistungskürzungen oder eine Rückforderung zur Folge haben (vgl. Art. 14 Abs. 2).

Art. 14 Auszahlung

Wie bei anderen Fonds leisten die Sozialen Dienste auch hier die Finanzverwaltung. Sinngemäss wird Artikel 14 auch auf ein allfälliges Inkasso angewendet. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt innert 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses gemäss Artikel 12.

Art. 15 Rückzahlung

Sofern sich über die Zeit eine relevante Veränderung der Situation ergibt, sollen auch die Rahmenbedingungen der Finanzierung angepasst werden, etwa durch den (teilweisen) Verzicht einer Darlehensrückzahlung. Für den ganzen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung gilt die gleiche Zuständigkeitsregelung wie in Art. 9 Abs. 1.

Wenn die Ausrichtung der finanziellen Leistungen auf der Grundlage von (vorsätzlich) unwahren Angaben der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers erfolgt, sind die geleisteten Mittel zurückzufordern bzw. allfällige Zahlungszusagen zu widerrufen (Abs. 3). Gleichzeitig sind weitergehende, auch strafrechtliche Verfahren zu prüfen (Abs. 4).

⁷ Das Konzept umfasst unter anderem eine detaillierte Beschreibung des Angebots bzw. des Projekts (Inhalt, Umschreibung des Zielpublikums, Zahl der vorgesehenen Teilnehmenden etc.), die Zielsetzungen und die damit verbundenen Wirkungen sowie Chancen und Risiken. Auch eine Abgrenzung zu anderen Angeboten ist notwendig für die Beurteilung.

Art. 16 Verwaltung

Die Kontoführung bzw. die Verwaltung des Fonds erfolgt – auch hier in Anlehnung an vergleichbare Fonds – durch die Dienststelle Finanzen.

Art. 17 Kontrollstelle

Wie bei anderen Fonds wird auch beim vorliegenden Fonds die Revision durch die Finanzkontrolle vorgenommen.

Die Stadtpräsidentin:

Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:

Carmen Betschart

Beilage:

- Entwurf Reglement über den Fonds zur Förderung der Arbeitsintegration (SONO-Fonds)